

An den  
Präsidenten des Burgenländischen Landtages  
Gerhard Steier  
Landhaus  
7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am 8. Oktober 2013

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die von Herrn Landtagsabgeordneten Bgm. Manfred Kölly gemäß § 29 GeOLT an mich gerichteten Fragen vom, Zl. 20-491, beantworte ich wie folgt:

*Sehr geehrter Herr Landesrat,  
die Bürgerinnen und Bürger von Schützen am Gebirge wurden vor kurzem darüber unterrichtet, dass das geplante Hochwasserretentionsbecken im Norden der Ortsgemeinde offensichtlich nicht errichtet wird.*

*a) Warum wird das Becken nicht errichtet?*

Auf Basis einer technischen Studie aus dem Jahr 2010 für einen 100-jährlichen Hochwasserschutz wären zwei Becken, eines mit 30.000 m<sup>3</sup> am Iselgraben und eines mit 60.000 m<sup>3</sup> am Graben 11 nördlich der Ortschaft Schützen am Gebirge zu errichten. Wie Sie wissen, ist bei Hochwasserschutzmaßnahmen für die Grundbeistellung prinzipiell die Gemeinde und nicht das Land zuständig. Das Land, die Abteilung 9 - Wasser- und Abfallwirtschaft, bietet die fachliche Unterstützung an, stellt in der Regel den Amtssachverständigen für Wasserwirtschaft im Behördenverfahren bei und macht die Förderverwaltung, - Bund, Land, und eventuell auch EU. Die Gespräche der Gemeinde Schützen mit den betroffenen Grundstückseigentümern haben leider dazu geführt, dass selbst im Ortsgebiet betroffene Grundstückseigentümer einem Grundverkauf der benötigten Flächen nicht zugestimmt haben, obwohl sie eine angemessene Entschädigung für den Verkauf erhalten würden. Diesbezüglich wurden von Seiten der Gemeinde Schützen am Gebirge 2 Befragungen durchgeführt: Errichtung der Becken in der Ried „Hofäcker“ (GrundeigentümerInnen sind die direkt Betroffenen) und Errichtung der Becken in der Ried „Kraugartlist“ (GrundeigentümerInnen sind die nicht direkt Betroffenen).

Als für die Förderung zuständiger Landesrat möchte ich ausdrücklich betonen, dass die Bereitstellung von Fördermittel kein Kriterium für die Nichtrealisierung des 100-jährlichen Hochwasserschutzes im Norden der Gemeinde Schützen darstellt. Die Landesförderung kann als gesichert angenommen werden und hinsichtlich der Bundesförderung habe ich bereits anlässlich einer jüngsten Anfrage ausgeführt, dass es mir in Gesprächen mit dem Bund gelungen ist, zusätzlich 3,6 Mio Euro im Jahr 2013 für die Schutzwasserwirtschaft bei den Interessentengewässern ins Burgenland zu holen. Dazu möchte ich auch ausdrücklich betonen, dass ich

erfolgsversprechende Gespräche mit dem Bund geführt habe. Im Jahr 2014 wird das Burgenland wieder wesentlich mehr Bundesmittel für die Interessentengewässer erhalten.

*b) Welche konkreten Hochwasserschutzmaßnahmen sind stattdessen im Norden der Gemeinde vorgesehen?*

Auf Grund der Tatsache, dass die erforderlichen Flächen für die Errichtung der Becken von den Grundstückseigentümern nicht verkauft werden, wurde ein alternatives Konzept ausgearbeitet. Dieses Konzept mit einem ca. 30-jährlichen Hochwasserschutz wurde am 9.9.2013 den von Überflutungen betroffenen Bewohnern und Grundstückseigentümern präsentiert. Im Wesentlichen ist dabei die Errichtung eines Dammes im Norden der Gemeinde vorgesehen. Damit könnte, wie gesagt, kein 100-jährlicher, aber zumindest ein ca. 30-jährlicher Hochwasserschutz erreicht werden.

Auch dieses Projekt stieß auf Ablehnung. Daher werden von der Gemeinde jetzt nochmals und zwar schriftlich alle betroffenen Grundstückseigentümer befragt, ob sie der Maßnahme zustimmen und die erforderlichen Flächen zur Verfügung stellen. Diese Befragung gilt es für die Festlegung der weiteren Vorgangsweise abzuwarten. Im Zusammenhang mit dem 30-jährlichen Hochwasserschutz möchte ich aber ausdrücklich betonen, dass Bundesförderungen für den Hochwasserschutz nur dann lukriert werden können, wenn ein Hochwasserschutzgesamtconcept einen 100-jährlichen Schutz von Siedlungsgebieten vorsieht. Die „abgespeckte“ Hochwasserschutzvariante könnte daher die Kriterien für eine Bundesförderung nicht erfüllen.

Für eine rasche Realisierung des 30-jährlichen Hochwasserschutzes spricht aber die Tatsache, dass umfangreiche Erd- und Bauarbeiten im Zuge der Umfahrung Schützen im Gange sind und die Errichtung des Hochwasserschutzdammes sehr kostengünstig durch die Verwertung von überschüssigem Material erfolgen könnte.

*c) Wie weit sind die Planungen für diese Hochwasserschutzmaßnahmen und wurden diese Leistungen von Seiten des Amtes der Burgenländischen Landesregierung bereits ausgeschrieben?*

Für die Variante „100-jährlicher Hochwasserschutz“ liegt eine Studie und für die Variante „30-jährlicher Hochwasserschutz“ ein Konzept vor. Die Baumaßnahmen, nämlich die Errichtung von zwei Rückhaltebecken, für den 100-jährlichen Hochwasserschutz sind technisch anspruchsvoll, die Baumaßnahmen für den 30-jährlichen Hochwasserschutz stellen dagegen keine besondere technische Herausforderung dar. Es handelt sich dabei, wie bereits gesagt, im Wesentlichen um die Errichtung eines Dammes. Die Überlegung seitens der Gemeinde Schützen am Gebirge dieses Alternativprojekt zu planen war, dass in diesem Falle lediglich die direkt betroffenen GrundeigentümerInnen nordseitig entlang der Straße „Zum Guten Hirten“ zustimmen müssten. Es wären keine Zustimmungserklärungen anderer (nicht direkt) betroffener GrundeigentümerInnen notwendig.

Die Bauleistungen wurden vom Land nicht ausgeschrieben. Bauherr ist die Gemeinde und diese bedient sich in der Regel eines Zivilingenieurbüros oder eines technischen Büros für die Ausschreibung.

Das Amt der Burgenländischen Landesregierung und hier die Abteilung 9 – Wasser- und Abfallwirtschaft ist bei Hochwasserschutzprojekten für die gutachterliche Sachverständigentätigkeit im Wasserrechtsverfahren - wenn Sie von der Behörde herangezogen wird und personell dazu in der Lage ist - und für die Förderverwaltung zuständig.

d) *Wird die Errichtung der notwendigen Hochwasserschutzmaßnahmen einem UVP-Verfahren unterzogen?*

Diese Beantwortung fällt nicht in meinen Zuständigkeitsbereich. Aus der Erfahrung kann ich Ihnen aber berichten, dass bei beiden Hochwasserschutzvarianten für sich selbst, also singulär betrachtet, ohne die Verschneidung mit anderen Sachgebieten, keine UVP-Pflicht vorliegen dürfte.

*Landesrat Andreas Liegenfeld e.h.*